



Bundesarbeitsgemeinschaft
BERUFSBILDUNGSWERKE

Berlin, 14. Dezember 2023

Stellungnahme der BAG BBW zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e.V.**

Oranienburger Straße 13/14

10178 Berlin

Tel. 030 26398099-0

Fax 030 26398099-9

info@bagbbw.de

Vorbemerkung

51 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Berufsbildungswerke haben in einer inklusiven Arbeitswelt ihren festen Platz. Sie qualifizieren jedes Jahr rund 16.000 junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Beeinträchtigungen. Für Unternehmen stehen sie zur Fachkräfteausbildung und -gewinnung bereit. Damit schaffen Berufsbildungswerke neue Perspektiven und Chancen zur beruflichen Teilhabe für viele Jugendliche.

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist u.a. die Steigerung der Attraktivität der beruflichen Ausbildung, die Einführung von Validierungsverfahren sowie generelle Maßnahmen zu Digitalisierung und Bürokratieabbau. Besondere Regelungen beim Validierungsverfahren soll es für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen geben.

Die BAG BBW begrüßt diese Vorhaben und vor allem die inklusive Weiterentwicklung sowie die Maßnahmen, die darauf abzielen, die berufliche Teilhabe von Jugendlichen ohne Berufsabschluss zu verbessern. So kann dem Fach- und Arbeitskräftemangel effizient entgegengewirkt werden. Berufsbildungswerke sind mit ihren bundesweit 51 Standorten und verschiedenen Qualifizierungsangeboten seit vielen Jahren verlässliche Inklusionsbereiter und fördern Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt für diesen Personenkreis. Ihre Kompetenzen als erfahrene Ausbilder*innen für Jugendliche mit Behinderungen müssen bei dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden.

Das Gesetzesvorhaben muss aus Sicht der BAG BBW vor allem in enger Abstimmung mit der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geplanten Werkstätten-Reform im Rahmen der Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes erfolgen.

Die BAG BBW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf. Zu den für die BAG BBW relevanten Punkten nimmt der Vorstand im Folgenden Stellung:

Zu Abschnitt 6 „Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs“ (§ 50b, §50c)

Mit dem neuen Verfahren soll die Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit erfolgen. Die Instrumente sollen an die Prüfungsordnung angelehnt, jedoch zielgruppenorientiert modifiziert werden, zum Beispiel in der Regel keine schriftliche Prüfung oder zusätzlich die Möglichkeit, bereits vorliegende Arbeitsergebnisse in die Feststellung einzubeziehen.

Wer bereits ein erstes Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit mit dem Ergebnis der überwiegenden, aber nicht vollständigen Vergleichbarkeit durchlaufen und eine entsprechende weitere Qualifikation, beispielsweise mittels

Teilqualifikationen, erworben hat, soll in einem schlanken Ergänzungsverfahren nur den noch fehlenden Teil der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit in der Feststellung nachweisen und letztlich so die vollständige Vergleichbarkeit bescheinigt bekommen. Menschen mit Behinderungen können im Rahmen des neuen Verfahrens ihre berufsbezogene individuelle berufliche Handlungsfähigkeit unter inklusionsorientiert angepassten Bedingungen festgestellt und bescheinigt erhalten.

Bewertung:

Es wird grundsätzlich begrüßt, dass mit der gesetzlichen Verankerung des Feststellungsverfahrens die Vereinbarung aus der Nationalen Weiterbildungsstrategie umgesetzt werden soll. Vor allem die Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des neu eingeführten Feststellungsverfahrens mit dem Ziel der Förderung von Inklusion von Menschen mit Behinderungen in das duale Berufsbildungssystem ist vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention folgerichtig und überfällig.

Zu § 50c Durchführung des Verfahrens:

Abs. (2) Der Feststeller oder die Feststellerin hat für die Feststellung geeignete Instrumente auszuwählen. Zu diesen Instrumenten gehören insbesondere mündliche und praktische Aufgaben sowie die Einbeziehung von Arbeitsergebnissen aus der Tätigkeit im Referenzberuf in den letzten beiden Jahren vor Antragstellung. Auf schriftliche Aufgaben ist zu verzichten, wenn die Feststellung mittels anderer Instrumente mit vertretbarem Aufwand möglich ist.

Bewertung:

Diese Regelung ist zu begrüßen. Sie berücksichtigt die oftmals ausgeprägten praktischen Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen angemessen. Der „vertretbare Aufwand“ muss jedoch genauer beschrieben und festgelegt werden, damit die Formulierung nicht als Ausschlusskriterium im Verfahren missbraucht werden kann.

Nachteilsausgleiche für Menschen mit Behinderungen müssen zudem regelhaft in Prüfungen berücksichtigt werden.

§ 50 d Besondere Regelungen für Menschen mit Behinderungen

„Für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, für die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung die Feststellung der überwiegenden, für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit nicht möglich ist, gelten § 50b und § 50c mit der Maßgabe, dass

- 1. eine individuelle berufliche Handlungsfähigkeit am Maßstab eines Referenzberufes auch dann festgestellt und bescheinigt wird, wenn diese nicht überwiegend vergleichbar ist mit der für die Ausübung des Referenzberufes erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit und*
- 2. für § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 eine Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufs genügt. Die Glaubhaftmachung nach § 50b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 sowie die Feststellung und Bescheinigung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit beschränken sich in diesem Fall auf*

Teile der für den Referenzberuf erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit. Diese Teile müssen zusammen dem Referenzberuf eindeutig zugeordnet werden können und eine berufliche Tätigkeit im Tätigkeitsbereich des Referenzberufes ermöglichen. Menschen mit Behinderungen können in ihrem Antrag eine Person als Verfahrensbegleitung benennen, die besonders mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der beruflichen Qualifizierung vertraut ist. Dies sind insbesondere solche Ausbilder oder Ausbilderinnen, die die Rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation erworben haben. Auf Antrag des Antragstellers oder der Antragstellerin ist der Verfahrensbegleitung Gelegenheit zu geben,

- 1. zur Auswahl der Feststellungsinstrumente Stellung zu nehmen und*
- 2. an der Durchführung der Feststellung teilzunehmen.“*

Bewertung:

Die Zertifizierung von berufsrelevanten Fähigkeiten, die Menschen mit Behinderung außerhalb des formalen Bildungssystems erworben haben, kann dazu führen, dass sich für sie die Chancen auf dem Arbeitsmarkt deutlich erhöhen. Wir begrüßen, dass die Kriterien im Validierungsprozess bei Menschen mit Behinderung gesenkt werden.

Klärungsbedarf sieht die BAG BBW bei der Frage des Referenzberufs. Der Referenzberuf entspricht einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Zwingend berücksichtigt werden müssen aus Sicht der BAG BBW auch die Ausbildungsberufe nach § 66 BBiG und § 42 r HwO. Denn die sogenannten theoriereduzierten Ausbildungen bzw.

Fachpraktikerausbildungen sind anerkannte Ausbildungen und müssen als Referenzberuf für den Personenkreis herangezogen werden. Mit der Berufsausbildung von Fachpraktikern besteht die Möglichkeit, Menschen mit spezifischen Behinderungen einen ihnen angemessenen Zugang zur beruflichen Bildung zu ermöglichen; oftmals dient diese Ausbildung als Einstieg in den Vollberuf.

Die BAG BBW begrüßt den Vorschlag, Verfahrensbegleiter einzuführen, die Menschen mit Behinderung im gesamten Verfahren unterstützen sollen. Das Fachpersonal in Berufsbildungswerken verfügt über eine Rehabilitationspädagogische Zusatzausbildung (ReZA) gemäß der Empfehlung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB). Die ReZA-Zertifizierung muss mit Blick auf den Personenkreis Mindeststandard für Verfahrensbegleiter in diesem Prozess sein. Das Fachpersonal aus Berufsbildungswerken ist für die Funktion „Verfahrensbegleiter“ ebenfalls hoch qualifiziert. Daher müssen in der Gesetzesbegründung neben den Fachkräften aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie qualifizierte Mitarbeitende von Integrationsdiensten auch die Fachkräfte aus Berufsbildungswerken explizit benannt werden.

Abschließende Bemerkung:

Wenn die Bundesregierung die Partizipation von Menschen mit Behinderung und deren Organisationen stärken will, dann muss ihnen mehr Zeit für die Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen eingeräumt werden. Für eine wirksame Einbeziehung und Beteiligung der Verbände und Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderung bei Gesetzgebungsverfahren sind auskömmliche Rückmeldefristen unabdingbar. Anderenfalls sind Beteiligungen eine reine Formalie.